

# BGer 2G 1/2024 vom 8. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2G\\_1\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2G_1_2024)

FR: TF 2G 1/2024 du 8 mai 2024

IT: TF 2G 1/2024 del 8 maggio 2024

## Regeste

Ausstandsbegehren | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ).

### E. 2

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens 2D\_18/2023 war der Ausstand von B.\_\_\_\_\_ im Verfahren betreffend Ausreisefrist. Dieses Verfahren trägt die Nummer 7H 23 149. Das Bundesgericht ordnete indes den Ausstand im Verfahren 7T 23 2 an. Dabei handelte es sich um das Verfahren, in dem das Kantonsgericht über den Ausstand von B.\_\_\_\_\_ für das Verfahren 7H 23 149 entschied. Das (Zwischen-) Verfahren 7T 23 2 fand mit der Verfügung vom 25. Juli 2023 des Kantonsgerichts seinen Abschluss; B.\_\_\_\_\_ war nicht Teil des Spruchkörpers. Es handelt sich mithin um eine offensichtlich falsche Verfahrensnummer, für die der Ausstand angeordnet wurde. Dieser Fehler ist zu berichtigen.

### E. 3

Der Gesuchsteller beantragt ferner die Berichtigung des Verweises auf die nicht vorhandenen Erwägungen 6.3 und folgende in der Erwägung 4.6. Grundsätzlich entzieht sich die Begründung der Berichtigung (Urteil 2G\_1/2021 vom 9. April 2021 E. 1). Ausnahmsweise kann die Begründung dennoch berichtigt werden, wenn es sich um einen eindeutigen redaktionellen Fehler handelt (Urteil 6G\_3/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 1.6). Dies ist hier der Fall: Das Urteil endet mit den Kosten- und Entschädigungsfolgen in Erwägung 6.2; eine Erwägung 6.3 und folgende gibt es nicht. Der Verweis darauf geht mithin ins Leere. Gemeint ist offensichtlich die Erwägung 5.3 und folgende, die die Rechtsfrage des Ausstands im konkreten Fall behandelt. Um Unklarheiten zu beseitigen, ist der Verweis zu berichtigen. Gleiches gilt für Sachverhalt Abschnitt B.a., in dem das Verfahren betreffend Ausreisefrist offensichtlich mit der falschen Verfahrensnummer angegeben wurde, nämlich jener des Ausstandsverfahrens. Der Fehler ist von Amtes wegen zu berichtigen.

### E. 4

Der Berichtigungsentscheid ergeht kostenfrei. Dem Gesuchsteller ist eine Parteientschädigung aus der Bundesgerichtskasse auszurichten (DENYS CHRISTIAN, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl., Bern 2022, N 15 zu Art. 129).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.